

RS OGH 2018/10/24 8Ob121/18d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2018

Norm

BTVG §15

Rechtssatz

Der Rückforderungsanspruch verjährt gemäß § 14 Abs 2 BTVG in drei Jahren. Maßgeblich für den Beginn der Verjährung ist nicht die Kenntnis des Erwerbers vom Rückforderungsanspruch, sondern die objektive Möglichkeit zur Geltendmachung. Mangels anderer Regelung beginnt die Verjährung der Rückforderung mit der Zahlung, da jene sofort fällig ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 121/18d

Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 121/18d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132451

Im RIS seit

08.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at